



## **S A T Z U N G**

**4. Fassung: 01. 01. 1995  
mit Ergänzung § 14.1 vom 10. 03. 2003  
sowie Ergänzung § 2d vom 01. 03. 2010  
sowie Änderung der DM-Werte in €**

**Satzung**  
**Weinheimer Wassersportclub WWSC '70**  
**der TSG 1862 Weinheim e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

- a) Der am 30. Juni 1970 gegründete "Weinheimer Wassersportclub", Abkürzung WWSC '70, ist am 1. Februar 1971 der TSG 1862 Weinheim e.V. als Abteilung beigetreten und führt seitdem den Namen "Weinheimer Wassersportclub WWSC '70 der TSG 1862 Weinheim e.V."
- b) Der WWSC '70 wird nicht in das Vereinsregister eingetragen und somit keine eigene Rechtsfähigkeit erlangen. Er unterliegt der allgemeinen Geschäftsordnung der TSG 1862 Weinheim e.V. Die interne Selbstverwaltung und Kassenführung des WWSC '70 ist davon nicht betroffen.
- c) Sitz des WWSC '70 ist Weinheim.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Der WWSC '70 ist seit dem 1. Januar 1974 Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- a) Zweck des WWSC '70 ist die Ausübung und Förderung des Wassersports mit Wassersportgeräten, d.h. Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (nachfolgend als "Wassersportgeräte" benannt), die Durchführung von Wettkämpfen im eigenen und im fremden Revier und die Pflege weiter gehender Interessen z.B. Küsten- und Hochseesegeln.
- b) Der WWSC '70 unterstützt alle Maßnahmen, die der Ausübung des Segelsports als Breiten- und Regattasport und der Förderung des nautischen Nachwuchses dienen.
- c) Er unterhält die für den Wassersport auf dem Waidsee und auf dem Vereinsgelände durch den WWSC '70 geschaffenen Anlagen und Einrichtungen.
- d) Der WWSC '70 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Satzung erlaubt aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. Die Mittel des WWSC '70 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des WWSC '70 unterstützen will. Der Eintritt von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im WWSC '70 ist die Mitgliedschaft in der TSG 1862 Weinheim e.V.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Abstimmung mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
- c) Familienangehörige (Ehegatten bzw. Lebensgefährten und Kinder) der WWSC-Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben aktiv Anteil zu nehmen. Sobald Jugendliche wirtschaftlich unabhängig sind, ist eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen, für die i.d.R. keine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.
- d) Förderndes Mitglied kann werden, wer nach mindestens 10 Jahren Mitgliedschaft nicht mehr aktiv Wassersport betreiben will, dem WWSC '70 verbunden bleiben möchte und die fördernde Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Benutzung eines eigenen bzw. fremden Wassersportgerätes auf dem Waidsee bzw. Lagerung von Wassersportgeräten auf dem WWSC-Gelände.
- e) Die Begrenzung der Anzahl der aktiven Mitglieder ist auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der verfügbaren Liege-/Lagerplätze, vorhandener Sanitäreinrichtungen und Parkplätze sowie der Seebelegung durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Anzahl der fördernden Mitglieder ist auf 25 % der Aktiven-Mitgliederzahl begrenzt.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WWSC '70 erlischt:

- a) durch Austritt (Kündigung),  
der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Austrittserklärungen von Jugendlichen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
- b) durch Tod,  
wobei auf Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft auf ein anderes Familienmitglied übertragen werden kann, und eine Aufnahmegebühr entfällt;
- c) durch Ausschluss,  
der auf Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefällt werden muss.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, und es ist zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einlegen, die innerhalb eines Monats beim Vorstand zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das Mitglied vom Vereinsleben suspendiert. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausschlussgründe können sein:

- Grobes Verstoßen gegen die Interessen des WWSC
- Vereinsschädigendes und unkameradschaftliches Verhalten,
- Wiederholte Störung des Vereinsfriedens,
- Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag, der auf drei Mahnungen mit Fristsetzung nicht beglichen wurde,

- Schwere Verstöße gegen Satzung und Geschäftsordnung des WWSC '70,
- schwere Verstöße gegen die Satzung der TSG 1862 Weinheim e.V.,
- schwere Verstöße gegen die allgemeinen Gesetze des Staates.

Beschlüsse hierzu sind nur maßgeblich für den sportlichen Zusammenhalt der Mitglieder des WWSC '70. Er beinhaltet daher keine Stellungnahme über strafrechtliches Verhalten des betreffenden Mitgliedes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem WWSC '70.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf jeden Anspruch an das Vermögen des WWSC '70.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedem Mitglied und dessen Familienangehörigen stehen die Einrichtungen des WWSC '70 am Waidsee im Rahmen der bestehenden Ordnungen zur Verfügung.
- b) Jedes aktive und Jugend-Mitglied ist zur Betreuung und Lagerung von Wassersportgeräten berechtigt. Die Anzahl sowie Gattung und Größe der zulässigen Wassersportgeräte sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.
- c) Die aktiven und Jugend-Mitglieder sind verpflichtet, für jedes eingesetzte Wassersportgerät zwingend und unaufgefordert den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.
- d) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des

WWSC '70, die Geschäftsordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und tatkräftig bei der Verfolgung der Zwecke des WWSC '70 mitzuarbeiten. Die Seeordnung und die Umweltschutz-Auflagen der Stadt Weinheim sind zwingend einzuhalten.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

- a) Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung ausgewiesen.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Er ist in keinem Falle rückzahlbar. Sein Einzug ist auf dem Rechtswege möglich, da das Mitglied mit seiner Aufnahme den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ausdrücklich als Schuld und Bringeschuld anerkennt.

## **§ 7 Haftung**

- a) Das Befahren des Waidsees und die Benutzung der Anlagen des WWSC '70 erfolgen in jedem Falle auf eigene Gefahr.
- b) Für Schäden, die dem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Regatten bzw. Training auf dem Waidsee entstanden sind, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.
- c) Für Schäden, die das Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### I. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst die für das Gesamtwohl aller Mitglieder des WWSC '70 notwendigen Beschlüsse zu grundsätzlichen Belangen.
- b) Die o. Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über:
    - . Festsetzung Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
    - . Anträge
    - . Berufungsentscheidungen über Ausschlüsse
    - . Satzungsänderungen
    - . Auflösung des WWSC '70.
- c) In jedem Jahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Bei Bedarf kann eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- d) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.



- e) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen -unter Angabe der Tagesordnung- einzuberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  
- f) Den Vorsitz in der o. Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder Stellvertreter/in, bzw. für den Fall der Verhinderung beider ein anderes Mitglied des Vorstandes.
  
- g) Als feste Themen sind grundsätzlich zu behandeln:

1. Vorsitzende/r

Entwicklung des Vereins

Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr

Planung für das kommende Jahr

Schatzmeister/in

Kassenstand

Betrachtung des alten Budgets

Vorstellung des neuen Budgets

Sport- und Jugendwart/in

Sportprogramm der abgelaufenen Saison

Vorschau für die kommende Saison

Grundstückswart/in

Aus seiner/ihrer Zuständigkeit

## II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden zur Fassung schneller Beschlüsse, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung oder aus Satzungsgründen nicht fassen kann.
- b) Sie kann einberufen werden
  - vom Vorstand, schriftlich eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung;
  - wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, durch Antrag an den Vorstand fordern, damit dieser die Mitglieder einberufen kann.
- c) Die Versammlungsleitung hat ein Mitglied des Vorstandes.
- d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit gefasst.

## III. Allgemeines

- a) Die Beschlüsse der o. und a. o. Mitgliederversammlungen sind für den Vorstand bindend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jugend-Mitglieder und jugendliche Familienangehörige (unter 18 J.) haben kein Stimmrecht.
- b) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sollte für jedes Mitglied eine Verpflichtung sein. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder seinen Ehepartner/Lebensgefährten bzw. volljähriges Familienmitglied vertreten lassen. Die Anzahl der von einem Mitglied vertretenen fremden

Stimmen zuzüglich der eigenen Stimme darf jedoch die Hälfte aller Mitglieder nicht überschreiten. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter auszuhändigen.

- c) Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, oder stellvertretend einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des WWSC '70. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er repräsentiert den WWSC '70 nach außen mit allen Rechten und Pflichten und erfüllt u. a. folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Eigentums des Vereins an beweglichen und unbeweglichen Werten
- Führung der lfd. Geschäfte des Vereins
- Gestaltung des Jahresprogramms
- Änderung und Durchsetzung der Inhalte der Geschäftsordnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung von Ausschüssen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

- b) Der Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
  3. Schatzmeister/in
  4. Sport- und Jugendwart/in
  5. Grundstückswart/in
  6. Schriftführer/in

- d) Die Aufgabenteilung in Sachgebiete erfolgt wie sie sich aus der Bezeichnung der Ämter ergibt:

Dem 1. Vorsitzenden obliegt neben der Koordinierung der diversen Aufgabengebiete die Öffentlichkeitsarbeit, die Repräsentanz nach außen sowie die Kontaktpflege zum Vorstand der TSG 1862 Weinheim e.V., der Stadt Weinheim und anderen Vereinen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten und unterstützt den Sportwart und 1. Vorsitzenden bei Veranstaltungen im sportlichen bzw. gesellschaftlichen Bereich.

Der Schatzmeister führt das Rechnungswesen. Alle Zahlungen über €25 sind bargeldlos abzuwickeln. Für Scheckzahlungen über €150,- bedarf es der 2. Unterschrift des 1. Vorsitzenden.

Der Sport- und Jugendwart leitet den gesamten wassersportlichen Betrieb hinsichtlich nautischer Ausbildung erwachsener und jugendlicher Mitglieder sowie Wettfahrten im eigenen und fremden Revier. Er überwacht den Zustand der seemännischen Vereinsausrüstung und ggf. vereinseigener Boote.

Der Grundstückswart verwaltet das Vereinsgebäude und -gelände. Er übernimmt die Organisation des Erhaltungsaufwandes und führt Nachweis über die Arbeitsstunden der Mitglieder.

Der Schriftführer ist über den gesamten Schriftverkehr in Kenntnis zu setzen, auch wenn dieser fachliche Sachgebiete wie Sport, Kasse, etc. betrifft. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in sein Ressort fallende Korrespondenz selbstständig und wird bei Bedarf vom Schriftführer dabei unterstützt. Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden

vom Schriftführer gefertigt. Schreiben von besonderer Wichtigkeit sind von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- e) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahrnehmung von höchstens zwei der insgesamt sechs Vorstandsämter in Personalunion ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. In der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder bei Abstimmungen anwesend sind. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- g) Der Vorstand darf Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von über € 7.500 (siebentausendfünfhundert) nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen.
- h) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

## **§ 11 Ausschüsse für besondere Aufgaben**

Für die Beratung und Unterstützung einzelner, außergewöhnlicher und/oder zeitlich begrenzter Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand bzw. die o. oder a.o. Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden. Diese Ausschüsse können in folgenden Bereichen gebildet werden:

- a) berufen durch den Vorstand
  - Sportausschuss
  - Jugendausschuss
  - Vergnügungsausschuss
  - Gebäude-/Geländeausschuss
  - Ausschuss für besondere Aufgabenstellungen
  
- b) berufen durch die Mitgliederversammlung
  - Rechnungsprüfer
  - Prüfer für ein besonderes Vorkommnis.

## **§ 12 Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Rechnungswesens Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 13 Wahlen**

Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, für jede zu besetzende Funktion einzeln. Auf Antrag kann auch geheime Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Führt die Stichwahl zu Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Kann der Vorstand nicht gewählt werden, muss der Wahlvorgang bis zur klaren Entscheidung wiederholt werden. Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, ist gem. § 10 e zu verfahren.

## **§ 14 Ehrungen**

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ehrt der WWSC '70 Mitglieder für besondere Leistungen und Verdienste.

- a) Für besondere Verdienste kann der jeweilige Arbeitsstunden-Anteil des Jahresbeitrags erlassen werden, zeitlich begrenzt oder auf Dauer. Hierzu ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.
- b) Mit der Ehrenmitgliedschaft ehrt der WWSC '70 Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen oder Verdienste um den Verein, verbunden mit einer langjährigen Mitgliedschaft. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben Mitgliedsrechte und sind beitragsfrei.

### **§ 14.1 Ehrenvorsitz (Beschluss MGV vom 10. 03. 2003)**

- a) Der Ehrenvorsitz wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Die Ernennung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlungspflicht entbunden.
- b) Voraussetzung für den Vorschlag sind eine mindestens 20-jährige Mitgliedschaft und eine mindestens 10-jährige Mitwirkung im geschäftsführenden Vorstand.
- c) Ist eine Person zum Ehrenvorsitzenden gewählt worden, so kann zu dessen Lebzeiten kein Zweiter mit dieser Ehrung bedacht werden.
- d) Der Ehrenvorsitzende hat weder Sitz noch Stimme im

Vorstand.

- c) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz erlöschen durch Verzicht, Ableben oder Aberkennung durch den Vorstand.

## **§ 15 Besondere Bestimmungen**

- a) Änderungen der Satzung können nur von der o. Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn der Antrag der Einladung beigefügt war.
- b) Änderungen der Geschäftsordnung (außer Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag) können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Der Pacht- und Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Weinheim und der TSG 1862 Weinheim e.V., Abteilung Wassersport, über die Nutzung des Wassersportgeländes und des Waidsees, die Seeordnung der Stadt Weinheim sowie die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Gegenstand dieser Satzung.

## **§ 16 Auflösung**

- a) Die Auflösung des WWSC '70 kann nur durch Beschluss einer a. o. Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- b) Der Antrag auf Auflösung muss in der schriftlichen Einladung (gem. § 9, Ziffer II a-b) mit Begründung enthalten sein. Die



Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

- c) Wird die Zahl von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, wird eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- d) Vorhandenes Vermögen des WWSC '70 wird nach Auflösung dem Vermögen der TSG 1862 Weinheim e.V., hilfswise der Stadt Weinheim, zugeführt, wo es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Gemäß Pachtvertrag geht die Anlage des WWSC '70 entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weinheim über.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung wurde am 07. 11. 1994 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01. 01. 1995 in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Fassungen.